

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 26.11.2014

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Reyans, Norbert

Kreistagsmitglieder:

Kehren, Hanno Dr.

Maibaum, Franz

Röhrich, Karl-Heinz

Rütten, Renate

Schwinkendorf, Jutta

Stelten, Anna

Thelen, Friedhelm

Thelen, Josef

Sachkundige Bürger:

Brudermanns, Roland

Hasert, Maria

Lewandowski, Dirk

Spiertz, Josef

von der Heide, Roswitha

Wiehagen, Ullrich

Beratende Mitglieder:

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Kleinjans, Heinz-Gerd

Plein, Jürgen

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Hermanns, Peter

Bückers, Marianne

Hamann, Herbert

Küppers, Gottfried

Meier, Klaus

Terodde, Lothar

Wagner, Andreas

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Schürgers, Hans

Von der Verwaltung:

Dörr, Volkhard

Feldhoff, Karl-Heinz Dr.

Louven, Andreas

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Nobis, Helmut

Heinrichs, Klaus

-

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:15 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute im Jobcenter Kreis Heinsberg, Raum 417, Schafhausener Str. 50, 52525 Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Anpassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg
2. Bericht der Verwaltung
- 2.1. Bericht zur Umsetzung der in der Sitzung des Kreistages vom 18.11.2014 getroffenen Grundsatzentscheidung zur Überführung der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung in eine Verbindliche Bedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 APG NRW
- 2.2. Sachstandsbericht zum laufenden Sozialraum- und Quartiersbildungsprozess und zur Durchführung des Sozialmonitorings auf Kreisebene
- 2.3. Sachstandsbericht zur Konstituierung des Beirates für Generationenfragen des Kreises Heinsberg
- 2.4. Sachstandsbericht zur Entwicklung der Betreuungsstelle im Hinblick auf das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28.08.2013
- 2.5. Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters Kreis Heinsberg
3. Anfragen
4. Besichtigung der Nebenstelle Heinsberg des Jobcenters Kreis Heinsberg

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Anpassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg

Finanzielle Auswirkungen:	20.000,00 €/jährlich
Leitbildrelevanz:	3.1, 3.9
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 30.09.2014 dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 zugestimmt. Daraus sollten die betriebenen Migrationsfachdienste „Integrationsagentur für Migranten“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ der Diakonie einen Zuschuss vom Kreis zu den Personal-, Sach- und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt jährlich 20.000,00 € erhalten.

Zu einem entsprechenden Vertragsabschluss ist es noch nicht gekommen, da der Superintendent des Kirchenkreises Jülich, Herr Sannig, und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Herr Hamann, in einem Schreiben vom 28.10.2014 eine beabsichtigte Neuausrichtung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich ab dem 01.01.2015 geschildert haben.

Aufgrund der starken Zunahme der asylsuchenden Menschen sowie der Zuwanderer im Kreis Heinsberg ist der Bedarf für eine persönliche Einzelfallberatung durch die Migrationsfachdienste „Flüchtlingsberatung“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ der Diakonie mit dem dort vorhandenen Personal nicht mehr zu bewältigen. Das Angebot des betriebenen Migrationsfachdienstes „Integrationsagentur für Migranten“ erstreckt sich auf die strukturelle Arbeit im Sozialraum zur Verbesserung der Integrationsangebote und Strukturen im Sozialraum. Der Integrationsagentur sind einzelfallorientierte Beratungen an Ratsuchende aufgrund der Förderrichtlinien des Landes NRW untersagt. Das Diakonische Werk beabsichtigt, die Arbeit der Integrationsagentur mit Ablauf des 31.12.2014 einzustellen und mit den dadurch frei werdenden personellen Ressourcen eine Aufstockung in der Flüchtlingsberatung und der Migrationsberatung vorzunehmen.

Zur Umsetzung dieser Überlegungen sieht die Diakonie es jedoch als erforderlich an, dass der im Kreistag beschlossene neue öffentlich-rechtliche Vertrag ab dem 01.01.2015 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von insgesamt 20.000,00 € Bestand haben und auf die Migrati-

onsfachdienste „Flüchtlingsberatung“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ angepasst wird.

Die komplette Finanzierung dieser beiden Arbeitsbereiche durch Fördermittel von Europäischer Union, vom Bund und vom Land NRW sowie unter Einbeziehung eines Zuschusses des Kreises Heinsberg in Höhe von 20.000,00 € wird nicht möglich sein. Die Zuwendungen vom Land für die „Integrationsagentur für Migranten“ werden ab dem 01.01.2015 entfallen. Wie bisher wird die Diakonie zum Betrieb der Migrationsfachdienste Eigenanteile in nicht geringem Umfang beisteuern.

Wegen der Neuausrichtung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich ab dem 01.01.2015 werden keine Mehraufwendungen über die 20.000,00 €/Jahr hinaus beim Kreis Heinsberg geltend gemacht.

Der bisherige Vertragsentwurf wurde dementsprechend angepasst.

Der neue Vertragsentwurf ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügt.

Ausschussmitglied Dr. Kehren hält die Ausweitung der Einzelfallberatung für dringend geboten, Ausschussmitglied Röhrich stimmt dem ausdrücklich zu.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg mit den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Bericht der Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.1:

Bericht zur Umsetzung der in der Sitzung des Kreistages vom 18.11.2014 getroffenen Grundsatzentscheidung zur Überführung der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung in eine Verbindliche Bedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 APG NRW

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 in zweiter Lesung das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA) beschlossen. In derselben Sitzung hat das Parlament sein Einvernehmen zu den Entwürfen der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) und zum Entwurf der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (DVO WTG) erklärt.

Die mit dem GEPA NRW neu gefassten Gesetze, das Alten- und Pflegegesetz NRW und das Wohn- und Teilhabegesetz NRW, sind am 16. Oktober 2014 und die APG DVO NRW am 02. November 2014 in Kraft getreten.

Durch das APG NRW hat der Gesetzgeber den Kommunen eine neue Steuerungsmöglichkeit eingeräumt, die eine rechtlich verbindlichere Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung nach §7 Abs. 6 APG NRW erforderlich macht. Um die daraus ableitbaren Gestaltungsspielräume des Planungsträgers aktiv zu nutzen, hat die Verwaltung dem Kreisausschuss und dem Kreistag einen Beschlussvorschlag für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Grundsatzentscheidung vorgelegt.

Herr Dörr erläutert in der Sitzung Inhalt, Möglichkeiten und Auswirkungen der neuen Regelung und den Stand der verbindlichen Bedarfsplanung. Die Ausführungen lauten wie folgt:

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 02. Oktober 2014 sind nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 16.10.2014 in Kraft getreten. Mittlerweile sind auch die beiden Ausführungsverordnungen (APG DVO und WTG DVO) veröffentlicht und gelten nunmehr für alle Pflegewohnangebote in NRW.

Die im Artikelgesetz ***Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen*** (GEPA NRW) enthaltenen neuen Rechtsgrundlagen strukturieren u.a. eine neue Pflegewohnform, nämlich die **anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**. Damit wird diese Wohnform, neben den klassischen Einrichtungen

mit umfassendem Leistungsangebot (den Heimen) als **einrichtungsrechtliche Wohnform** statuiert.

Ferner ist überraschend - sozusagen in letzter Sekunde des Gesetzgebungsverfahrens - zur Unterstützung des Ziels der Landesregierung, den Kommunen mehr Einfluss auf das Baugehen im Bereich der Pflegeeinrichtungen zu geben, ein dezidiertes Instrumentarium von Bedarfsplanung und Bedarfsbestätigung in das APG aufgenommen worden.

Vor diesem Hintergrund ist zu vergegenwärtigen, dass bereits die vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossene **kommunale Pflegeplanung - örtliche Planung - (Stand 01.01.2014)** eine negative Bedarfsaussage für das **Versorgungsangebot an vollstationären Pflegeplätzen im Kreis Heinsberg** beinhaltete.

Auch die hierin dargestellte Neuausrichtung der kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg im Sinne einer altersgerechten und inklusiven Quartiersgestaltung für eine quartiersnahe Pflege-, Betreuungs- und Beratungsstruktur wurde den Mitgliedern der Kommunalen Pflegekonferenz in der **Entwurfssfassung der Pflegeplanung - Stand 01.09.2013** - in der Sitzung am 25.09.2013 vorgestellt.

Zu der Bedarfsaussage sowie der Neuausrichtung der Schwerpunkte der Planung wurden gegenüber der Verwaltung keine Kritikpunkte bzw. Anregungen seitens der beteiligten kreisangehörigen Kommunen und Pflegeanbieter mitgeteilt.

Insofern erschien es der Verwaltung mehr als folgerichtig, von der durch das APG NRW dem Kreis als Planungs- und örtlichem Sozialhilfeträger eingeräumten gesetzlichen Option einer Bedarfsbestätigung für neu und zusätzlich entstehende teil- und stationäre Pflegeeinrichtungen Gebrauch zu machen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit wurde sowohl dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 04.11.2014 und dem Kreistag in seiner Sitzung am 18.11.2014 eine entsprechende Beschlussfassung vorgelegt. Beide Gremien haben dem Vorschlag der Verwaltung, die Optionen nach § 11 Abs. 7 und § 22 Abs. 4 APG NRW im Rahmen einer Grundsatzentscheidung wahrzunehmen, einstimmig zugestimmt.

Aus diesen Beschlüssen erwächst nunmehr die Konsequenz, eine dem neuen Recht entsprechende Form der Pflegeplanung kurzfristig zu erarbeiten und eine entsprechende verbindliche Bedarfsfeststellung nach § 7 Abs. 6 APG NRW zu treffen.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss laut § 7 Abs. 6 APG NRW zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Wenn die in § 7 Abs. 1 APG NRW normierte qualifikatorische Anforderung an die Planung erfüllt ist und diese Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein

soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Die darin zu treffenden Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach dem jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Von dieser Option soll zukünftig, spätestens ab dem 01.01.2018, Gebrauch gemacht werden. Hierzu ist es aus der Sicht der Verwaltung jedoch erforderlich, zunächst die Ergebnisse des derzeit in der Erhebungsphase befindlichen kreisweiten Sozialmonitorings abzuwarten und die im Kreisgebiet vorhandene Pflegeinfrastruktur auf die gebildeten Quartiersstrukturen herunter zu brechen.

In § 22 Abs. 4 APG NRW ist geregelt, dass, wenn ein örtlicher Sozialhilfeträger von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 APG NRW bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch machen wird, dieser die Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen (nach § 11 Absatz 7) bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung (gemäß § 7 Absatz 6), längstens aber bis zum 31. März 2015, aussetzen kann. Auch von dieser Option wurde durch Kreistagsbeschluss vom 18.11.2014 Gebrauch gemacht.

Die von der gesetzlichen Neuregelung betroffenen Pflegeeinrichtungen sowie die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen wurden frühzeitig von der Verwaltung umfänglich über die bevorstehende neue Rechtslage und die beabsichtigte Positionierung des Kreises zu den neuen Steuerungsmöglichkeiten des örtlichen Sozialhilfeträgers nach dem APG NRW unterrichtet.

Am 17.11.2014 fand bereits die **1. Kommunale Konferenz Alter und Pflege** statt, an der Vertreter des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW aktiv teilgenommen haben und auch zu Fragestellungen zu diesem Themenkomplex Stellung bezogen haben.

Nunmehr steht die Grundlagenerarbeitung für die verbindliche Bedarfsplanung im Vordergrund des Verwaltungshandelns. Hierzu ist z.B. die Umklassifizierung der pflegerischen Angebote nach dem neuen WTG (§ 18 ff.) erforderlich und insbesondere auch eine Gewichtung der ambulanten Pflegestrukturen vorzunehmen, die vollstationäre Pflegeplätze kompensieren können.

Zielperspektive der Verwaltung ist es hierbei, im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Zeitfensters (31.03.2015) den Entwurf der verbindlichen Bedarfsplanung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.2:

Sachstandsbericht zum laufenden Sozialraum- und Quartiersbildungsprozess und zur Durchführung des Sozialmonitorings auf Kreisebene

Herr Dörr gibt einen Sachstandsbericht zum Sozialraum Quartiersbildungsprozess sowie zur Durchführung des Sozialmonitorings.

Ausschussmitglied Dr. Kehren regt an, eine kommunenüberschreitende Betrachtung in den Blick zu nehmen, um auch die Infrastruktur der Nachbarkommunen nicht außer Acht zu lassen.

Auf die Frage von Ausschussmitglied Dr. Kehren, wem die erhobenen Daten „gehören“, erläutert Herr Dörr, dass der Datenbestand im Eigentum der erhebenden Kommune verbleibt.

Ausschussmitglied Brudermanns fragt nach, ob die Daten dynamisiert werden. Herr Dörr bejaht dies, allerdings sind die Dynamisierungszeiträume noch nicht definiert.

Seine Ausführungen lauten wie folgt:

Der Quartiersbildungsprozess konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Das diesem zugrunde liegende Straßenraster wurde mit den im hiesigen Katasteramt vorliegenden Daten abgeglichen und kann insofern als verifiziert betrachtet werden.

Es wurden insgesamt 20 Sozialräume mit insgesamt 64 darin enthaltenen Quartieren gebildet.

Auf dieser kleinräumigen Ebene wurden von den kreisangehörigen Kommunen bereits alle demografischen Daten zusammengetragen.

Am 4.11.2014 wurde mit dem Kreisjugendamt und den Stadtjugendämtern im Kreisgebiet die Erhebung der jugendamtsspezifischen Daten abgeglichen und vereinbart, dass diese spätestens in der 1. Kalenderwoche 2015 - auf Quartiere heruntergebrochen - zur Verfügung gestellt werden, damit diese vom Kreis an die RWTH Aachen weitergeleitet werden können.

Der Auftrag an das Geographische Institut der RWTH Aachen wurde am 06.10.2014 erteilt.

Die ersten Ergebnisse des Sozialmonitorings auf Sozialraumebene werden von der RWTH Anfang Mai 2015 erwartet.

Hiernach werden sich Gespräche mit den Kommunen anschließen, wie mit den Ergebnissen umgegangen werden kann und in welcher Form die Daten veröffentlicht werden können.

Zwischenzeitlich wird mit Vertretern der Stadt Geilenkirchen die Durchführung des Projektes „Quartiersanalyse auf der Basis des durchgeführten Sozialmonitorings“ definiert und die Zeitschiene zur Durchführung der Analyse festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.3:

Sachstandsbericht zur Konstituierung des Beirates für Generationenfragen des Kreises Heinsberg

Herr Dörr führt aus, dass die vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.07.2014 berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates für Generationenfragen wurden von der Verwaltung zur konstituierenden Sitzung am 18.09.2014 eingeladen. Nach Begrüßung durch Herrn Landrat Pusch und Frau Allgemeine Vertreterin Machat wurden im Verlauf dieser Sitzung , unter dem Vorsitz des Altersvorsitzenden Klaus Labahn, Frau Mali Berger zur Vorsitzenden und Frau Irma Keusemann zur stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates gewählt.

Insofern konnte der Beirat hiernach seine Arbeit aufnehmen.

Die 2. Sitzung des Beirates ist für den morgigen 27.11.2014 anberaumt. In dieser Sitzung sollen Aspekte der Verkehrssicherheit, ein Vorhaben der Verwaltung „Broschüre Generationen 50plus – Älter werden im Kreis Heinsberg“ und die Beiratsarbeit im Jahr 2015 thematisiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.4:

Sachstandsbericht zur Entwicklung der Betreuungsstelle im Hinblick auf das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28.08.2013

Inhaltlich wird Bezug genommen auf TOP Ö 4.2 der Sitzung vom 19.02.2014 des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, der Grundlage des Berichtes der Verwaltung ist.

Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde ist am 01.07.2014 in Kraft getreten. Aufgrund dessen wurde der Personalbestand der Betreuungsstelle, wie in der vorzitierten Sitzung angekündigt, von 2,5 auf 4,5 Vollzeitstellen aufgestockt. Da sich rein rechnerisch ein Stellenmehrbedarf von 4,5 Vollzeitstellen durch die Auswirkungen des v. g. Gesetzes ergeben, wurde als zielführende Vorgehensweise erachtet, die Entscheidung einer weiteren Stellenmehrung im Kontext der tatsächlichen Entwicklungsszenarien zu den einzelnen Funktionen der Betreuungsstelle zu betrachten.

Zu den Entwicklungen der Betreuungsstelle gibt Herr Klaus Heinrichs von der Stabstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung, der die Betreuungsstelle organisatorisch zugeordnet ist, einen Überblick anhand einer Power-Point-Präsentation. Diese ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Ausschussmitglied Brudermanns fragt nach dem erforderlichen Vorlauf für die Einrichtung einer Betreuung. Herrn Heinrichs erläutert, dass der benötigte Sozialbericht mit den hierzu erforderlichen Gesprächen und Erhebungen 4 – 6 Wochen in Anspruch nimmt. Für die schriftliche Niederlegung sind in der Regel ca. 8 Stunden, also ein Arbeitstag, erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.5:

Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters Kreis Heinsberg

Der Geschäftsführer des Jobcenters Kreis Heinsberg, Herr Nobis, berichtet über die Arbeit des Jobcenters Kreis Heinsberg. Er hebt die hervorragende Zielerreichung im Vergleich zu den anderen Jobcentern im gleichen „Vergleichstyp“ hervor, die er in erheblichem Maße der guten Stimmung und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurechnet.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Anfragen

Abstimmungsergebnis:

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Besichtigung der Nebenstelle Heinsberg des Jobcenters Kreis Heinsberg

Der Geschäftsführer des Jobcenters Kreis Heinsberg, Herr Nobis, stellt den Neubau der Nebenstelle Heinsberg vor.

Abstimmungsergebnis:

Reyans
Vorsitzender

Louven
Schriftführer